



sich die Rechte gerichtlich durchsetzen.

Die bis heute verbindliche liechtensteinische Grundrechtsordnung schuf die Verfassung von 1921. Die liechtensteinischen Grundrechte wurden u.a. durch die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit sowie umfangreiche politische Wahl- und Stimmrechtsbestimmungen ergänzt und sprachlich modernisiert. Wie schon in der Verfassung von 1862 wurden die Grundrechte nicht als Menschenrechte verstanden. Es ist lediglich von «verfassungsmässig gewährleisteten Rechten» die Rede.

Zur Grundrechtsdurchsetzung wurde 1925 die Verfassungsgerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs mit den Verfahren der Verfassungsbeschwerde und der Normenkontrolle eingerichtet. Liechtenstein gehörte hierbei zusammen mit der Tschechoslowakei und Österreich zu den europäischen Vorreitern.

1982 trat Liechtenstein der Europäischen Menschenrechtskonvention bei, deren gegenüber der Verfassung von 1921 z.T. umfassendere Garantien seither als innerstaatliches Recht gelten. Unter anderem wurden so die bisher den Landesbürgern vorbehaltenen Rechte weitestgehend auf die Wohnbevölkerung ausgeweitet. 1992 wurde die liechtensteinische Verfassung im Ergebnis langjähriger Konflikte durch den speziellen Gleichheitssatz ergänzt, Frauen und Männer seien gleichberechtigt, nachdem man acht Jahre zuvor als letzter Staat Europas das Wahlrecht auf die weibliche Hälfte der Bevölkerung ausgeweitet hatte.

Literatur

- *Jörg-Detlef Kühne*: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Berlin ²1998.
- Die Menschenrechte in Deutschland, hg. von Franz-Josef Hutter, Carsten Tessler, München 1997.
- *Wolfram Höfling*: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes, Vaduz 1994 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 20).
- Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein Anhang: Verfassungstexte 1808-1918, Vaduz 1981 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 8).

Von der Redaktion nachträglich ergänzt

- *Andreas Kley, Klaus A. Vallender (Hg.)*: Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Vaduz 2012 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52).



Zitierweise

Bernd Marquardt, «Grundrechte», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL),
URL: <https://historisches-lexikon.li/Grundrechte>, abgerufen am 10.6.2026.

Abgerufen von „<https://historisches-lexikon.li/index.php?title=Grundrechte&oldid=31016>“